

# TRAVEL IUS

---

Ausgabe 5, 30. März 2010

Rolf Metz, Rechtsanwalt

---

Auszug aus Travel ius 5, 30. März 2010

### 3. Blick über die Grenzen

Wie "anspruchsvoll" heutzutage die Kunden sind, zeigt ein Blick über die Grenzen. Hier drei Beispiele aus der Rechtsprechung des Oberlandesgerichts Celle (aus ReiseRecht aktuell):

**Segeltörn ohne Wind:** Eine Kunde behauptete einen Reisemangel, weil auf dem Segeltörn vorwiegend mit dem Motor gefahren worden sei. Pech gehabt. Der Reisende hatte die Ausschreibung nicht (richtig) gelesen. Dort stand: "Meist wird mit Motor gefahren, nur bei gutem Wind werden Segel gesetzt." Die Klage wurde also abgewiesen. – Das Beispiel zeigt schön, dass der Veranstalter mit seiner Ausschreibung auch seine Leistungspflichten definiert.

**Sind Katzen ein Mangel?** Eine Reisende wurde beim Essen im Hotel von einer Katze angegriffen, gebissen und gekratzt. Das Gericht verneinte die Haftung des Veranstalters. Ein Veranstalter haftet nicht für Ereignisse, die der Risikosphäre des Reisenden zuzurechnen sind. Auch die Anwesenheit von Katzen als solches ist noch kein Mangel. Der Veranstalter hatte im Katalog darauf hingewiesen, dass in südlichen Ländern oft Hunde und Katzen herumstreunen. Gemäss Gericht seien Katzen daher landestypisch und hinzunehmende Unannehmlichkeiten. – Nur wenn von den Katzen eine konkrete erkennbare Gefährdung ausgegangen wäre, hätte der Veranstalter dafür einstehen müssen.

**Einhandmischregler oder zu heisse Dusche:** Der Kunde hatte eine Kreuzfahrt gebucht, welche mit "Luxusstandard an Bord de Schiffes" angepriesen worden war. Die Dusche in der Nasszelle war nun aber nicht mit einem Einhandmischregler sondern mit zwei Wasserzulaufreglern (d.h. heiss und kalt) ausgestattet. Der Passagier drehte einen Regler auf und verbrühte sich. Der Reiseveranstalter sollte dafür haftbar sein. - Der Kläger berief sich im Prozess auf die Gerichtspraxis, wonach in Pflegeeinrichtungen für körperlich und/oder geistig behinderte Heimbewohner besondere Sicherheitsvorkehrungen zu treffen sind. Das Gericht wies die Klage ab und vertrat die Auffassung, dass die "Gefahrenlage" von zwei Wasserzulaufreglern durch einen normal-durchschnittlich begabten Menschen zu beherrschen und dieser in Lage sei, "durch eine entsprechende Handhabung der Kalt- und Heisswasser-Armaturen eine dem Körper zuträgliche [...] Wassertemperatur" herzustellen.

Rolf Metz, Rechtsanwalt  
Postfach 509, CH-6614 Brissago

[info\[at\]reisebuerorecht.ch](mailto:info[at]reisebuerorecht.ch)  
[www.reisebuerorecht.ch](http://www.reisebuerorecht.ch)

Sämtliche Angaben erfolgen ohne Gewähr.  
Sie können "Travel ius" gratis abonnieren unter:  
[http://www.reisebuerorecht.ch/index.php?id=newsletter\\_anmeldung](http://www.reisebuerorecht.ch/index.php?id=newsletter_anmeldung)